

# Änderung des Dienstreglements für die Kantonspolizei

Änderung vom 20. März 2023

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und auf §§ 7, 10 Absatz 2, 12, 39 Absatz 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990<sup>2)</sup> und § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941<sup>3)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Dienstreglement für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991<sup>4)</sup> (Stand 1. September 2007) wird wie folgt geändert:

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>5)</sup> und auf §§ 7, 12 Absatz 2 und 39 Absatz 3 und § 50 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990<sup>6)</sup>

beschliesst:

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>2)</sup> Das Korps ist in Abteilungen, Regionen und Dienste eingeteilt.

<sup>3)</sup> Die Abteilungen und Regionen werden von einem Offizier oder höheren Unteroffizier geleitet.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

*Regionenposten, Polizeiposten (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1)</sup> Das Kantonsgebiet ist in Regionen eingeteilt. Der Regierungsrat bezeichnet die Regionenposten und teilt ihnen die Polizeiposten zu.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

*Allgemeines und besondere Anordnungskompetenzen (Sachüberschrift geändert)*

---

1) BGS 111.1.

2) BGS [511.11.](#)

3) BGS 126.1.

4) BGS [511.12.](#)

5) BGS 111.1.

6) BGS [511.11.](#)

# GS 2023, 7

<sup>1</sup> Jeder Korpsangehörige hat sich grundsätzlich mit allen im Gesetz über die Kantonspolizei<sup>1)</sup> umschriebenen Aufgaben zu befassen.

<sup>2</sup> Das Kommando weist den Abteilungen, Regionen und Diensten den Aufgabenbereich zu.

<sup>3</sup> Zur Anordnung von verdeckten Vorermittlungstätigkeiten gemäss den §§ 36<sup>ter</sup>, 36<sup>quinquies</sup> und 36<sup>septies</sup> des Gesetzes über die Kantonspolizei sind ermächtigt:

- a) Observation: die Offiziere der Kriminal-Abteilung und bei Dringlichkeit das Pikettdienst leistende Mitglied des Offizierskorps;
- b) verdeckte Fahndung: der Chef der Kriminal-Abteilung und dessen Stellvertreter;
- c) verdeckte Vorermittlung: der Kommandant.

§ 9<sup>bis</sup> (neu)

*Verhalten im Dienst*

<sup>1</sup> Die Korpsangehörigen haben den Dienst zuvorkommend, unvoreingenommen, gewissenhaft und entschlossen zu erfüllen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

*Anzeigen, Rapporte und Berichte sowie Dokumentationspflicht (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Das Kommando erlässt über Anzeigen, Rapporte und Berichte Weisungen.

<sup>2</sup> Die Korpsangehörigen haben sämtliche verfahrensrelevanten Vorgänge schriftlich festzuhalten.

§ 10<sup>bis</sup> (neu)

*Inhalt von Vorladungen und Vorführungsbefehlen sowie Dokumentation*

<sup>1</sup> Zu jeder Vorladung sind die wesentlichen Informationen schriftlich festzuhalten:

- a) Name, Vorname und Geburtsdatum der vorgeladenen Person;
- b) Grund der Vorladung sowie Ort, Datum und Uhrzeit des Erscheinens;
- c) die Aufforderung, persönlich zu erscheinen und eine allfällige Verhinderung unverzüglich und begründet mitzuteilen;
- d) Datum und Art der Eröffnung der Vorladung;
- e) ob der Vorladung Folge geleistet wurde;
- f) Unterschrift der vorladenden Person.

<sup>2</sup> Die einfache, schriftliche Vorladung gemäss § 12<sup>bis</sup> weist die vorgeladene Person zusätzlich auf die Gebührenerhebung nach § 64 Absatz 2 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016<sup>2)</sup> hin, sollte sie der Vorladung ohne hinreichenden Grund nach § 12<sup>quater</sup> Absatz 2 keine Folge leisten und dadurch die Zustellung einer zweiten Vorladung in derselben Sache erforderlich machen.

<sup>3</sup> Die qualifizierte Vorladung gemäss § 12<sup>ter</sup> weist die vorgeladene Person zusätzlich auf die Möglichkeit der polizeilichen Vorführung nach § 12<sup>quater</sup> Absatz 1 mit entsprechender Gebührenerhebung nach § 64 Absatz 3 GT hin, sollte sie der Vorladung ohne hinreichenden Grund nach § 12<sup>quater</sup> Absatz 2 keine Folge leisten.

---

1) BGS [511.11](#).

2) BGS [615.11](#).

<sup>4</sup> Der Vorführungsbefehl enthält die wesentlichen Informationen nach Absatz 1 und zudem die ausdrückliche Ermächtigung, zum Vollzug, wenn nötig, Gewalt anzuwenden sowie Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume zu betreten.

### § 12 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Bei der Durchführung von Zwangsmassnahmen finden die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>1)</sup>, das Einföhrungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010<sup>2)</sup>, das Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG) vom 20. März 2008<sup>3)</sup> und die ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei<sup>4)</sup> Anwendung.

### § 12<sup>bis</sup> (neu)

#### *Einfache Vorladung*

<sup>1</sup> Die einfache Vorladung ist an keine besondere Form oder Frist gebunden. Sie kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die vorladende Person ist verpflichtet, der vorgeladenen Person unaufgefordert den Grund für die Vorladung anzugeben.

<sup>2</sup> Korpsangehörige und zivile Mitarbeitende der Kantonspolizei sind berechtigt, eine Person nach Absatz 1 vorzuladen.

### § 12<sup>ter</sup> (neu)

#### *Qualifizierte Vorladung*

<sup>1</sup> Die qualifizierte Vorladung erfolgt schriftlich. Sie nennt den Grund für die Vorladung und droht die polizeiliche Vorföhrung an, sollte der Vorladung ohne hinreichenden Grund im Sinne von § 12<sup>quater</sup> Absatz 2 keine Folge geleistet werden.

<sup>2</sup> Zur Anordnung einer Vorladung nach Absatz 1 sind ermächtigt:

- a) die jeweils zuständigen Gruppenföhrer;
- b) die vom Kommando bezeichneten Fachverantwortlichen;
- c) die jeweils zuständigen Dienst-, Posten- und Regionenchefs.

### § 12<sup>quater</sup> (neu)

#### *Vorföhrung nach qualifizierter Vorladung*

<sup>1</sup> Leistet eine nach Massgabe von § 12<sup>ter</sup> vorgeladene Person der qualifizierten Vorladung ohne hinreichenden Grund nach Absatz 2 keine Folge, kann sie polizeilich vorgeföhrt werden. Die Vorföhrung ist in einem schriftlichen Befehl vom zuständigen Regionenchef, dem Leiter Rechtsdienst der Kantonspolizei oder einem Mitglied des Offizierskorps anzuordnen. In dringenden Fällen kann die Vorföhrung mündlich angeordnet werden. Sie ist ohne Verzug schriftlich zu bestätigen.

<sup>2</sup> Ein hinreichender Grund liegt insbesondere vor bei:

- a) Unfall oder Krankheit der vorgeladenen Person oder einem von ihr betreuten Angehörigen;

---

1) SR [312.0](#).

2) BGS [321.3](#).

3) SR [364](#).

4) BGS [511.11](#).

# GS 2023, 7

- b) einem Todesfall in der Familie;
- c) einem anderen, unvorhersehbaren Ereignis, das es der vorgeladenen Person unzumutbar macht, der Vorladung Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Die Vorführung erfolgt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person. § 16 gilt sinngemäss.

## § 12<sup>quinquies</sup> (neu)

### *Vorführung ohne vorherige Vorladung*

<sup>1</sup> Mit Zustimmung eines Mitglieds des Offizierskorps kann eine Person ohne vorherige Vorladung vorgeführt werden, sofern ihr sofortiges Erscheinen zur Durchführung einer polizeilichen Massnahme nach § 32<sup>bis</sup> Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei<sup>1)</sup> unerlässlich ist und

- a) sie einer früheren Vorladung ohne hinreichenden Grund nicht Folge geleistet hat; oder
- b) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie werde der Vorladung nicht Folge leisten.

<sup>2</sup> Bezüglich Vorführungsbefehl und Vollzug gelten § 10<sup>bis</sup> Absatz 4 sowie § 12<sup>quater</sup> Absätze 1 und 3.

## § 13 Abs. 1 (geändert)

### *Vorläufige Festnahmen, Verhaftungen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Jede vorläufige Festnahme oder Verhaftung ist der zuständigen Behörde sofort mitzuteilen. Bestehen Zweifel an der körperlichen oder geistigen Gesundheit der betroffenen Person, ist in der Mitteilung darauf hinzuweisen.

## § 14 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Bei jeder in Gewahrsam genommenen, vorläufig festgenommenen oder verhafteten Person sind alle auf und am Körper getragenen Kleidungsstücke und Gegenstände zu durchsuchen. Das Kommando erlässt Weisungen über Vorgehen und Ausnahmen.

## § 15 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Den in Gewahrsam genommenen, vorläufig festgenommenen oder verhafteten Personen sind unverzüglich alle Gegenstände, die sie auf oder mit sich tragen, abzunehmen. Das Beseitigen oder Vernichten von Gegenständen und Schriftstücken ist zu verhindern. Das Kommando erlässt Weisungen über Vorgehen und Ausnahmen.

## § 16 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Jedes unnötige Aufsehen ist zu vermeiden. In Gewahrsam genommene, vorläufig festgenommene oder verhaftete Personen sind korrekt zu behandeln und vor Angriffen Dritter zu schützen. Sie sind so zu überwachen, dass ihre Flucht oder der Kontakt mit Drittpersonen verunmöglicht wird. Es ist darauf zu achten, dass sich in polizeilicher Obhut befindliche Personen kein Leid zufügen.

## § 19<sup>bis</sup> (neu)

### *Rechtsweg und Beschwerdeinstanz*

---

<sup>1)</sup> BGS [511.11](#).

<sup>1</sup> Das Departement beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Polizei. Davon ausgenommen sind die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 3.

<sup>2</sup> Der Haftrichter ist in den vom Gesetz über die Kantonspolizei<sup>1)</sup> genannten Fällen für die Anordnung, Genehmigung und Überprüfung von Massnahmen zuständig.

<sup>3</sup> Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Massnahmen nach den §§ 36<sup>ter</sup>, 36<sup>quinquies</sup> und 36<sup>septies</sup> des Gesetzes über die Kantonspolizei. Die Artikel 393 Absatz 2, 396 und 397 StPO<sup>2)</sup> gelten sinngemäss.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Als Polizeitransporte gelten die begleiteten und unbegleiteten Zuführungen von Gefangenen und von Personen, die in Gewahrsam genommen, vorläufig festgenommen oder verhaftet wurden, sowie Zuführungen im Auftrag einer Behörde.

*Titel nach § 25 (geändert)*

## 5. Polizeiausbildung

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

*Zulassung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Das Kommando klärt mittels Erkundigungen über die Bewerber und Eignungsprüfungen ab, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei<sup>3)</sup> erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung zur Polizeiausbildung erfolgt provisorisch durch die Anstellungsbehörde und auf Antrag des Kommandos.

<sup>3</sup> Die Polizeianwärter haben die für die Polizeiausbildung von der Anstellungsbehörde festgelegten Anstellungsbedingungen anzuerkennen.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

*Dauer und Gliederung der Polizeiausbildung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Polizeiausbildung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in eine schulische Grundausbildung und ein Praxisjahr.

<sup>2</sup> Im Anschluss an die schulische Grundausbildung absolvieren die Polizeianwärter die Vorprüfung (VP). Das Bestehen der VP bescheinigt die Einsatzfähigkeit und ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Polizeikorps sowie für die Zulassung zum Praxisjahr.

<sup>3</sup> Im Anschluss an das Praxisjahr absolvieren die Polizeianwärter die eidgenössische Berufsprüfung (EBP). Der eidgenössische Fachausweis Polizist / Polizistin bescheinigt die nötigen Handlungskompetenzen und den erfolgreichen Abschluss der Polizeiausbildung.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

*Zweck der Polizeiausbildung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> In der schulischen Grundausbildung erwerben die Polizeianwärter das für den Polizeiberuf notwendige Fachwissen sowie die erforderlichen Fertigkeiten und Handlungskompetenzen. Während des Praxisjahres setzen die Polizeianwärter das erlernte Wissen und die erworbenen Fertigkeiten um. Sie eignen sich berufliche Erfahrungen an.

---

1) BGS [511.11](#).

2) SR [312.0](#).

3) BGS [511.11](#).

## GS 2023, 7

<sup>2</sup> Die Polizeiausbildung fördert die Kompetenz der Polizeianwärter zum selbständigen Handeln und befähigt sie in körperlicher und geistiger Hinsicht zur verhältnismässigen Aufgabenerfüllung in Theorie und Praxis.

§ 29 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>2</sup> Bei Abbruch der Ausbildung zum Polizisten beziehungsweise zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) oder bei Entlassung aus der jeweiligen Ausbildung richtet sich die Rückzahlung nach der Dauer der absolvierten Ausbildung.

<sup>3</sup> Bei Beendigung des Dienstes bei der Kantonspolizei vor Ablauf von vier Jahren ist für jeden fehlenden Monat 1/48 zurückzuzahlen.

### II.

*Keine Fremdänderungen.*

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 20. März 2023

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2023/445 vom 20. März 2023.

Veto Nr. 503, Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Mai 2023.